

Bundesarbeitsgericht
Neunter Senat

Urteil vom 21. April 2026
- 9 AZR 103/25 -
ECLI:DE:BAG:2026:210426.U.9AZR103.25.0

I. Arbeitsgericht Hamburg

Urteil vom 6. November 2023
- 8 Ca 24/23 -

II. Landesarbeitsgericht Hamburg

Urteil vom 7. Mai 2025
- 5 SLa 2/24 -

Entscheidungsstichworte:

Vorruhestandszusage - Betriebsvereinbarungsoffenheit

Leitsatz:

Es ist nicht von einer konkludent vereinbarten Betriebsvereinbarungsoffenheit vertraglicher Absprachen auszugehen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausdrücklich Vertragsbedingungen vereinbaren, die unabhängig von einer im Betrieb geltenden normativen Ordnung Anwendung finden sollen.

BUNDESARBEITSGERICHT



9 AZR 103/25
5 SLa 2/24
Landesarbeitsgericht
Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. April 2026

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2026 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Kiel, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Niemann, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Darsow-Faller sowie die ehrenamtlichen Richter Fabian und Knauff für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 7. Mai 2025 - 5 SLa 2/24 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte mit der Klägerin eine Vorruhestandsvereinbarung abzuschließen hat. 1

Die nicht tarifgebundene Beklagte produziert Fernsehsendungen. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der tarifgebundenen SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG (im Folgenden: SPIEGEL-Verlag). 2

Die 1965 geborene Klägerin ist bei der Beklagten seit September 1991 als Redakteurin beschäftigt. Im Arbeitsvertrag der Parteien vom 30. August 1991 heißt es: 3

- „3. Ihr monatliches Gehalt beträgt DM 3.000,-- brutto und unterliegt der freien Vereinbarung.

Grundlage für alle tarifvertraglichen Regelungen ist der Manteltarifvertrag für Redakteure an Zeitschriften. Danach ist in Ihrem Gehalt eine pauschale Abgeltung von jeweils DM 100,-- brutto für Arbeit an Sonn- und Feiertagen (§ 9 Absatz 7) sowie für die Ausübung der Nutzungsrechte (§ 12 Absatz 4) enthalten.

...

5. Alle in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Belange des Arbeitsverhältnisses verstehen sich analog zum Hausbrauch des SPIEGEL-Verlags in der jeweils gültigen Fassung, sofern sich nicht aus der Natur der dort geregelten Leistungen eine Einschränkung ergibt.“

Der Hausbrauch SPIEGEL-Verlag regelt in Abschnitt VI die Voraussetzungen und Formen von Vorruhestand sowie die diesbezüglichen Bezüge und Nebenleistungen. 4

Bei der Beklagten wurde im Jahr 1999 erstmals ein Betriebsrat gewählt. Im März 2001 einigten sich die Betriebsparteien auf den Hausbrauch SPIEGEL TV (2001), der für die Arbeitnehmer keine Möglichkeit eines Vorruhestands vorsieht. 5

Nachdem die Klägerin sich mit einem Teilzeitwunsch an die Beklagte gewandt hatte, unterbreitete diese ihr mit Schreiben vom 10. Dezember 2001 ein Vertragsangebot, das folgenden Passus enthielt und deshalb von der Klägerin abgelehnt wurde: 6

„Alle in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Belange des Arbeitsverhältnisses verstehen sich nach dem SPIEGEL TV-Hausbrauch in der jeweils gültigen Fassung.“

In der Folge verständigten sich die Parteien „in Abänderung und Ergänzung der Vereinbarung vom 30. August 1991“ auf eine 20-Stunden-Woche sowie darauf, dass in den garantierten Gesamtjahresbezügen „die nach Ziffer 2.3 Hausbrauch vorgesehene Jahresabschlussvergütung enthalten“ sei. Eine Jahresabschlussvergütung ist sowohl im Hausbrauch SPIEGEL-Verlag (*dort Abschnitt II Nr. 3*) als auch im Hausbrauch SPIEGEL TV (2001) (*dort Nr. 2.3*) vorgesehen. 7

Im Januar 2005 vereinbarten die Parteien eine 30-Stunden-Woche. Die betreffende Änderungsabrede verweist nicht auf den Hausbrauch SPIEGEL TV (2001). 8

Die Klägerin machte vorgerichtlich gegenüber der Beklagten vergeblich geltend, im Mai 2027 in den sog. regulären Vorruhestand nach dem Hausbrauch SPIEGEL-Verlag zu treten. 9

Die Klägerin hat zur Begründung der Klage den Standpunkt eingenommen, ihr stehe nach dem Arbeitsvertrag iVm. Abschnitt VI des Hausbrauchs SPIEGEL-Verlag unverändert ein Anspruch auf Vorruhestand zu. 10

Die Klägerin hat - vorrangig gegenüber 28 weiteren echten Hilfsanträgen - zuletzt sinngemäß beantragt 11

1. festzustellen, dass die Regelungen zu „VI. Vorruhestand“ des Hausbrauchs SPIEGEL-Verlag in seiner jeweils gültigen Fassung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung finden,

hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 1.,

- 1a. die Beklagte zu verurteilen, das Angebot der Klägerin auf den Abschluss eines Vorruhestandsvertrags gemäß den Regelungen zu „VI. Vorruhestand“ des Hausbrauchs des SPIEGEL-Verlags unter Aufhebung des Arbeitsverhältnisses der Parteien zum Ablauf des 30. April 2027 mit einem Beginn des regulären Vorruhestands am 1. Mai 2027 anzunehmen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Feststellungsantrag sei unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Der Hausbrauch SPIEGEL-Verlag finde im Arbeitsverhältnis der Parteien keine Anwendung. 12

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin dem Hauptantrag stattgegeben. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. 13

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag im Ergebnis zu Recht entsprochen. 14

I. Das Landesarbeitsgericht hat über den erstmals im Berufungsrechtszug zur Entscheidung gestellten Feststellungsantrag in der Sache entschieden. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 533 ZPO für eine zweitinstanzliche Klageerweiterung ist vom Senat in analoger Anwendung von § 268 ZPO nicht zu überprüfen (*vgl. BAG 18. Juni 2025 - 2 AZR 96/24 (B) - Rn. 63*). 15

II.	Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.	16
1.	Der Feststellungsantrag ist zulässig.	17
a)	Die Voraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO liegen vor.	18
aa)	Der Antrag ist nach der gebotenen Auslegung entsprechend § 133 BGB auf Feststellung gerichtet, dass die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Abschluss einer Vorruhestandsvereinbarung gemäß Abschnitt VI Hausbrauch SPIEGEL-Verlag in seiner jeweils gültigen Fassung hat. Dabei handelt es sich um ein feststellungsfähiges (Teil-)Rechtsverhältnis (<i>sog. Elementenfeststellungsklage vgl. BAG 19. Mai 2010 - 4 AZR 796/08 - Rn. 11, BAGE 134, 283</i>).	19
bb)	Das erforderliche Feststellungsinteresse besteht.	20
(1)	Durch den von der Klägerin erstrebten Feststellungsausspruch kann die zwischen den Parteien bestehende Uneinigkeit insgesamt beseitigt und das (Teil-)Rechtsverhältnis abschließend geklärt werden. Die Beklagte hat nicht eingewandt, die Klägerin habe selbst dann keinen Anspruch auf Vorruhestand, wenn Abschnitt VI Hausbrauch SPIEGEL-Verlag in ihrem Arbeitsverhältnis Anwendung finden sollte. In einem solchen Fall steht der grundsätzliche Vorrang der Leistungsklage der Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht entgegen (<i>vgl. BAG 14. Dezember 2022 - 10 AZR 8/21 - Rn. 16</i>).	21
(2)	Der Vorrang der Leistungsklage greift auch nicht deshalb ein, weil die Klägerin die Beklagte mit dem Klageantrag zu 1a auf Abgabe einer Willenserklärung in Anspruch nimmt. Dabei handelt es sich um einen nachrangig zu bescheidenden echten Hilfsantrag. Problematisch wäre die Annahme eines weitergehenden Feststellungsinteresses iSv. § 256 Abs. 1 ZPO oder eines Rechtsschutzbedürfnisses iSv. § 256 Abs. 2 ZPO nur, wenn vorrangig der Leistungsantrag zur gerichtlichen Entscheidung gestellt wäre (<i>zu einer solchen Konstellation vgl. BAG 18. September 2014 - 8 AZR 757/13 - Rn. 38</i>).	22
(3)	Der Einwand der Beklagten, der Hausbrauch SPIEGEL-Verlag könne Änderungen dergestalt erfahren, dass er keinen Anspruch der Klägerin auf eine	23

Vorruhestandsvereinbarung mehr begründe, stellt das Feststellungsinteresse ebenfalls nicht durchgreifend in Frage. Soweit in der Zukunft die Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin Vorruhestand zu gewähren, wegfallen sollte, entfielen die Rechtskraftwirkung des Feststellungsausspruchs (vgl. BAG 14. Dezember 2022 - 10 AZR 8/21 - Rn. 17).

(4) Das Feststellungsinteresse der Klägerin ist auch ein gegenwärtiges iSv. § 256 Abs. 1 ZPO. Sie kann nicht darauf verwiesen werden, erst bei Vorliegen der Voraussetzungen für die begehrte Vorruhestandsform oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe dazu eine Leistungsklage gegen die Beklagte zu richten. Deren für den Abschluss einer Vorruhestandsvereinbarung erforderliche Willenserklärung gälte nach § 894 Satz 1 ZPO erst mit Rechtskraft des Leistungsurteils als abgegeben. Das Verfahren würde eine erhebliche Zeit beanspruchen, insbesondere dann, wenn erst noch die (Fort-)Geltung des Hausbrauchs SPIEGEL-Verlag im Arbeitsverhältnis der Parteien zu prüfen wäre. 24

b) Der Feststellungsantrag ist hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Antragsgegenstand, ein Anspruch der Klägerin auf Abschluss einer Vorruhestandsvereinbarung gemäß Abschnitt VI Hausbrauch SPIEGEL-Verlag in der jeweils gültigen Fassung, ist genau bezeichnet. Die konkrete Ausgestaltung einer möglicherweise abzuschließenden Vorruhestandsvereinbarung und die von der Klägerin während eines möglichen Vorruhestands zu beanspruchenden Leistungen rechnen nicht zur begehrten Feststellung und mussten deshalb nicht in den Antrag aufgenommen werden. 25

2. Der Feststellungsantrag ist begründet. Abschnitt VI Hausbrauch SPIEGEL-Verlag findet im Arbeitsverhältnis der Parteien - weiterhin - Anwendung. Er wurde im Arbeitsvertrag vom 30. August 1991 in Bezug genommen. Es handelte sich um ein wirksames Bezugnahmeobjekt. Die Parteien haben die Verweisung nicht nachfolgend durch eine solche auf den Hausbrauch SPIEGEL TV (2001) ersetzt. Eine entsprechende Ablösung war nicht schon konkludent im Arbeitsvertrag angelegt. 26

- a) Der Hausbrauch SPIEGEL-Verlag ist nach Maßgabe des Arbeitsvertrags auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden. 27
- aa) In Nr. 5 des Arbeitsvertrags vom 30. August 1991 haben die Parteien vereinbart, dass sich alle vertraglich nicht ausdrücklich geregelten Belange des Arbeitsverhältnisses „analog zum Hausbrauch des SPIEGEL-Verlags in der jeweils gültigen Fassung“ verstehen, sofern sich nicht aus der Natur der dort geregelten Leistungen eine Einschränkung ergibt. Letzteres trifft auf den Vorruhestand nicht zu. Aus seiner Natur folgt nicht, dass er bei der Beklagten oder im Arbeitsverhältnis von TV-Redakteurinnen im Allgemeinen bzw. der Klägerin im Speziellen nicht durchführbar wäre. 28
- bb) Bei Abschnitt VI Hausbrauch SPIEGEL-Verlag handelt es sich ungeachtet seiner Rechtsnatur als Gesamtzusage oder Betriebsvereinbarung um ein wirksames Bezugsobjekt, das im Arbeitsverhältnis der Parteien als vertragliche Regelung gilt (*vgl. BAG 17. Juni 2015 - 4 AZR 61/14 (A) - Rn. 14, BAGE 152, 12*). 29
- (1) Das Landesarbeitsgericht hat dahinstehen lassen, welche Rechtsnatur Abschnitt VI Hausbrauch SPIEGEL-Verlag hat. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Weder als Gesamtzusage noch als Betriebsvereinbarung wären die Regelungen zum Vorruhestand von der tariflichen Sperrwirkung des § 77 Abs. 3 BetrVG erfasst. 30
- (a) Es spricht vieles dafür, dass es sich bei den Regelungen in Abschnitt VI Hausbrauch SPIEGEL-Verlag nicht um eine Betriebsvereinbarung, sondern um eine Gesamtzusage handelt, die nicht den Beschränkungen des § 77 Abs. 3 BetrVG unterliegt. Dem Hausbrauch SPIEGEL-Verlag ist - anders als dem Hausbrauch SPIEGEL TV (2001) - nicht ein Passus vorangestellt, wonach es sich um eine Einigung zwischen der Personalleitung und dem Betriebsrat handele. Zudem ist weder festgestellt noch sonst ersichtlich, dass eine Version des Hausbrauchs SPIEGEL-Verlag die Unterschrift der Arbeitgeberin und des/der Betriebsratsvorsitzenden trüge (§ 77 Abs. 2 Satz 1 und 2 BetrVG). Überdies unterscheidet der Hausbrauch SPIEGEL-Verlag nach seiner Präambel zwischen ge- 31

bundenen und freiwilligen Leistungen. Gebundene Leistungen sind dahin definiert, dass ein Anspruch auf sie auf „z.B. ... Gesetzen oder Tarifverträgen“ beruht. Freiwillige Leistungen sollen demgegenüber solche sein, die der SPIEGEL-Verlag „ohne jede Rechtspflicht“ gewährt. Die Leistung wäre nicht freiwillig, soweit ein Anspruch der betreffenden Arbeitnehmer aus einer Betriebsvereinbarung folgte. Dann handelte es sich vielmehr um eine gebundene Leistung.

(b) Die Regelungen zum Vorruhestand in Abschnitt VI des Hausbrauchs SPIEGEL-Verlag sind weder als freiwillige noch als gebundene Leistungen ausgewiesen. Im Hausbrauch SPIEGEL-Verlag findet sich - anders als im Hausbrauch SPIEGEL TV (2001) - keine Bestimmung, wonach es sich im Zweifel um eine freiwillige Leistung handelt. Das spricht dafür, dass der SPIEGEL-Verlag sich einerseits zur Gewährung von Vorruhestand entsprechend den Regelungen in Abschnitt VI seines Hausbrauchs nicht schon aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat in Gestalt einer Betriebsvereinbarung verpflichtet sah (gebundene Leistung) und er andererseits den Vorruhestand nicht bloß in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage gewähren wollte (freiwillige Leistung), sondern den Mitarbeitern diese - für sie ausschließlich günstige - Möglichkeit im Hausbrauch vertraglich verbindlich zugesagt hat. 32

(c) Letztlich kann zugunsten der Beklagten unterstellt werden, dass es sich bei Abschnitt VI Hausbrauch SPIEGEL-Verlag und den dort unter Nr. 6 Abs. 2 in Bezug genommenen Bestimmungen im Hausbrauch zu sog. Nebenleistungen um Betriebsvereinbarungen handelt bzw. damit der Inhalt bestehender Betriebsvereinbarungen wiedergegeben wird. Auch in diesem Fall wären die Regelungen zur Möglichkeit von Vorruhestand nicht wegen Verstoßes gegen § 77 Abs. 3 BetrVG unwirksam. 33

(aa) Es ist nichts dafür festgestellt, dass in einem für den SPIEGEL-Verlag einschlägigen Tarifvertrag auch nur üblicherweise Regelungen zum Vorruhestand enthalten wären. Das gilt insbesondere für den Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften. Dementsprechend ist die Beklagte in den Tatsacheninstanzen selbst davon ausgegangen, dass der Haus- 34

brauch SPIEGEL-Verlag als Betriebsvereinbarung nicht gegen § 77 Abs. 3 BetrVG verstößt.

(bb) Dagegen spricht nicht, dass in Abschnitt VI Nr. 6 Abs. 2 Hausbrauch SPIEGEL-Verlag als sog. Nebenleistung ein Anspruch von Mitarbeitern im Vorruhestand auf Leistungen im Todesfall gemäß Abschnitt II Nr. 7.1 des Hausbrauchs SPIEGEL-Verlag vorgesehen ist. Zwar sind solche Leistungen in § 7 des Manteltarifvertrags für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften geregelt. Doch sind sie im Hausbrauch SPIEGEL-Verlag ausdrücklich als gebundene Leistungen iSd. Präambel ausgewiesen. Sie sollen im Hausbrauch SPIEGEL-Verlag nicht eigenständig begründet werden, sondern lediglich die tariflichen Regelungen referieren, die auf die Arbeitsverhältnisse der journalistisch tätigen Mitarbeiter entweder kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit oder aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme Anwendung finden. 35

(cc) Dessen ungeachtet hätte die Unwirksamkeit von Abschnitt II Nr. 7.1 Hausbrauch SPIEGEL-Verlag wegen Verstoßes gegen § 77 Abs. 3 BetrVG nicht die Gesamtunwirksamkeit von Abschnitt VI Hausbrauch SPIEGEL-Verlag zur Folge. Vielmehr ginge lediglich die Bezugnahme auf Abschnitt II Nr. 7.1 in Abschnitt VI Nr. 6 Abs. 2 Hausbrauch SPIEGEL-Verlag mangels eines wirksamen Bezugsobjekts ins Leere. 36

(aaa) Nach dem Rechtsgedanken des § 139 BGB ist eine Betriebsvereinbarung nur teilunwirksam, wenn der verbleibende Teil auch ohne die unwirksame Bestimmung eine sinnvolle und in sich geschlossene Regelung enthält. Das folgt aus ihrem Normcharakter, der es gebietet, im Interesse der Kontinuität eine einmal gesetzte Ordnung aufrechtzuerhalten, soweit sie ihre Funktion auch ohne den unwirksamen Teil noch entfalten kann (*vgl. BAG 17. August 2021 - 1 AZR 175/20 - Rn. 30*). 37

(bbb) Danach erwiesen sich die Regelungen zum Vorruhestand in Abschnitt VI des Hausbrauchs SPIEGEL-Verlag selbst dann als wirksam, wenn die dort in Nr. 6 Abs. 2 in Bezug genommenen Leistungen - namentlich diejenigen im Todesfall - auf einer gegen § 77 Abs. 3 BetrVG verstoßenden Betriebsvereinbarung 38

beruhen sollten. Die Bestimmungen zu den Vorruhestandsformen und deren Ausgestaltung sowie zu den Vorruhestandsbezügen stellen auch ohne einen Anspruch der Vorruheständler auf alle Leistungen nach Abschnitt VI Nr. 6 Abs. 2 Hausbrauch SPIEGEL-Verlag eine sinnvolle, in sich geschlossene und praktikable Regelung dar. Insbesondere können sie gleichwohl die ihr zugedachte Funktion (vorzeitige Beendigung der Erwerbstätigkeit unter Überbrückung von Versorgungslücken) erfüllen. Es handelt sich um nicht vorruhestandsspezifische Leistungen, die in gleicher Weise nicht im Vorruhestand befindlichen Arbeitnehmern zu gewähren sind und die die Einkommenssituation der Vorruheständler nicht prägen (*vgl. BAG 15. November 2016 - 9 AZR 81/16 - Rn. 28*). Dass sie für die wirtschaftlich sinnvolle Durchführung des Vorruhestands nicht entscheidend sind, kommt durch die Bezeichnung als bloße „Nebenleistungen“ deutlich zum Ausdruck.

b) Die Parteien haben die arbeitsvertragliche Verweisung auf den Hausbrauch SPIEGEL-Verlag nicht nachfolgend durch eine Bezugnahme auf den Hausbrauch SPIEGEL TV (2001) ersetzt. Das entsprechende Angebot der Beklagten vom 10. Dezember 2001 hat die Klägerin abgelehnt (§ 146 *Alt. 1 BGB*). Anderes folgt insbesondere nicht daraus, dass die Parteien in der ersten Änderungsabrede festgehalten haben, in den garantierten Gesamtjahresbezügen sei „die nach Ziffer 2.3 Hausbrauch vorgesehene Jahresabschlussvergütung enthalten“. Eine Jahresabschlussvergütung ist sowohl im Hausbrauch SPIEGEL-Verlag (*dort Abschnitt II Nr. 3*) als auch im Hausbrauch SPIEGEL TV (2001) (*dort Nr. 2.3*) an ähnlicher Stelle vorgesehen. Dessen ungeachtet haben die Parteien gerade eine von beiden Hausbräuchen abweichende Regelung dahin getroffen, dass keine gesondert auszuweisende Jahresabschlussvergütung gezahlt werden solle. 39

c) Es kann zugunsten der Beklagten unterstellt werden, dass es sich beim Hausbrauch SPIEGEL TV (2001), der auf einer Einigung zwischen der Personalleitung und dem Betriebsrat beruht, um eine Betriebsvereinbarung und beim Arbeitsvertrag der Klägerin um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt. Auch in diesem Fall wäre der für die Klägerin günstigere Abschnitt VI Hausbrauch 40

SPIEGEL-Verlag im Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgrund einer entsprechenden sog. konkludenten Betriebsvereinbarungsoffenheit ihres Arbeitsvertrags durch die (Nicht-)Regelungen des Hausbrauchs SPIEGEL TV (2001) ersetzt worden. Zwar ergibt die diesbezügliche Begründung des Berufungsurteils eine Rechtsverletzung. Doch stellt sich die Entscheidung selbst aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO). Das Berufungsgericht ist - implizit - zu Unrecht davon ausgegangen, unter den vorstehenden Prämissen lägen die Voraussetzungen für eine - auch verschlechternde - Ablösung des vertraglich in Bezug genommenen Hausbrauchs SPIEGEL-Verlag durch den Hausbrauch SPIEGEL TV (2001) im Arbeitsverhältnis der Parteien vor.

aa) Dem in § 4 Abs. 3 TVG geregelten Günstigkeitsprinzip liegt ein allgemeiner Rechtsgedanke zugrunde, der auch auf Betriebsvereinbarungen zu übertragen ist. Eine normativ wirkende Betriebsvereinbarung kann vertragliche Rechte grundsätzlich nur verdrängen, soweit sie für die Arbeitnehmer günstiger ist (*vgl. BAG GS 7. November 1989 - GS 3/85 - zu C II der Gründe, BAGE 63, 211*). Der „betriebsfremde“ Hausbrauch SPIEGEL-Verlag konnte im Arbeitsverhältnis der Parteien nur vertraglich wirken (*Rn. 29*). Seine Regelungen konnten durch diejenigen des Hausbrauchs SPIEGEL TV (2001), unterstellt, bei diesem handelte es sich um eine Betriebsvereinbarung, deshalb grundsätzlich nur abgelöst werden, soweit damit eine Verbesserung für die betreffenden Arbeitnehmer verbunden war. 41

bb) Die Arbeitsvertragsparteien können ihre vertraglichen Absprachen allerdings dahingehend gestalten, dass sie einer - auch verschlechternden - Abänderung durch betriebliche Normen unterliegen. Das kann ausdrücklich oder bei entsprechenden Begleitumständen konkludent erfolgen und ist nicht bloß bei betrieblichen Einheitsregelungen und Gesamtzusagen möglich, sondern auch bei einzelvertraglichen Abreden. Eine solche konkludente Vereinbarung ist nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der das Berufungsgericht nicht gefolgt ist, regelmäßig anzunehmen, wenn der Vertragsgegenstand in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist und einen kollektiven Bezug hat (*vgl. BAG 24. Januar 2024 - 10 AZR 33/23 - Rn. 27; 30. Januar* 42

2019 - 5 AZR 450/17 - Rn. 60 ff., BAGE 165, 168; 24. Oktober 2017 - 1 AZR 846/15 - Rn. 18; 25. Mai 2016 - 5 AZR 135/16 - Rn. 52, BAGE 155, 202; 17. Februar 2015 - 1 AZR 599/13 - Rn. 26 ff.; 5. März 2013 - 1 AZR 417/12 - Rn. 60; aA in einem obiter dictum BAG 11. April 2018 - 4 AZR 119/17 - Rn. 48 ff., BAGE 162, 293).

cc) Von einer konkludent vereinbarten Betriebsvereinbarungsoffenheit ist wiederum nicht auszugehen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausdrücklich Vertragsbedingungen vereinbaren, die unabhängig von einer für den Betrieb geltenden normativen Ordnung Anwendung finden sollen (vgl. BAG 30. Januar 2019 - 5 AZR 450/17 - Rn. 60, BAGE 165, 168; 24. Oktober 2017 - 1 AZR 846/15 - Rn. 18; 25. Mai 2016 - 5 AZR 135/16 - Rn. 52, BAGE 155, 202; 5. März 2013 - 1 AZR 417/12 - Rn. 60). Dementsprechend fehlt es für eine konkludent vereinbarte - auch verschlechternde - Offenheit von arbeitsvertraglichen Abreden für bei der Arbeitgeberin künftig abzuschließende Betriebsvereinbarungen an jedem Anhaltspunkt, wenn die Vertragsparteien den Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses ausdrücklich - und gerade nicht nur konkludent - „betriebsfremden“ Regelungen eines bestimmten anderen Arbeitgebers oder konkreter Tarifvertrags- bzw. Betriebsparteien unterstellen (vgl. BAG 11. April 2018 - 4 AZR 119/17 - Rn. 58, BAGE 162, 293).

dd) So liegt es im Streitfall. 44

(1) Die Klägerin durfte die Regelungen im Arbeitsvertrag der Parteien vom 30. August 1991 redlicherweise (§§ 133, 157 BGB) so verstehen, dass die bei der Muttergesellschaft der Beklagten, dem SPIEGEL-Verlag, allgemein geltenden Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung den Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses bestimmen sollten und das Interesse der Arbeitgeberseite an einer Vereinheitlichung und Dynamisierung der (Mindest-)Beschäftigungsbedingungen in diesem Sinn festgelegt worden war. Arbeitsvertraglich wurde nicht nur der Hausbrauch SPIEGEL-Verlag in der jeweils gültigen Fassung für „analog“ anwendbar erklärt. Darüber hinaus sollte Grundlage für alle tarifvertraglichen Regelungen der für die Beklagte ersichtlich fachlich nicht einschlägige Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften sein. 45

(2) Es sind keine Umstände festgestellt, aus denen die Klägerin bei Abschluss des Arbeitsvertrags hätte schließen müssen, dass die für die Mitarbeiter des SPIEGEL-Verlags geltenden Regelungen lediglich solange im Arbeitsverhältnis mit der Beklagten gelten sollten, bis für diese ein „eigener“ Hausbrauch bestehen würde. Mindestens ebenso nahe lag das Verständnis, dass die Beklagte ihren Mitarbeitern dieselben - attraktiven - (Mindest-)Beschäftigungsbedingungen zusagen wollte, wie sie die Arbeitnehmer ihrer Muttergesellschaft, des SPIEGEL-Verlags, genießen. 46

(3) Das aus dem verobjektivierten Empfängerhorizont anzunehmende Ziel einer Gleichstellung der (betreffenden) Mitarbeiter der Beklagten mit denjenigen des SPIEGEL-Verlags wird nicht durch die Behauptung des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in Frage gestellt, bei der Beklagten handele es sich um eine Ausgründung aus dem SPIEGEL-Verlag, die den Übergang der Arbeitsverhältnisse von vormaligen Mitarbeitern des Verlags auf die Beklagte nach § 613a Abs. 1 BGB zur Folge gehabt habe; die Klägerin habe allenfalls mit diesen Mitarbeitern gleichgestellt werden sollen. Ungeachtet der Frage, ob dieses Vorbringen zu einer anderen Bewertung des Zwecks der dynamischen Bezugnahme auf den Hausbrauch SPIEGEL-Verlag im Arbeitsvertrag der Parteien führen könnte, hat der Senat es seiner Entscheidung nicht zugrunde zu legen. Das Landesarbeitsgericht hat die betreffenden Tatsachen nicht festgestellt und die Beklagte hat keine darauf bezogene Verfahrensrüge geführt (§ 559 Abs. 1 ZPO). 47

(4) Durfte die Klägerin aber von dem Ziel einer gesellschaftsübergreifenden Gleichbehandlung ausgehen, ist damit die Anwendung des ausschließlich für die Beklagte geltenden, zumindest teilweise zulasten der Arbeitnehmer abweichenden Hausbrauchs SPIEGEL TV (2001) nicht vereinbar. Die Vertragsparteien haben ihr Arbeitsverhältnis - neben dem Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften - ausdrücklich (und gerade nicht nur konkludent) den - auch künftigen - Regelungen des Hausbrauchs der Konzernmutter unterstellt. In diesem Sinn haben sie das Interesse der Arbeitgeberseite an einer Vereinheitlichung, aber auch Dynamisierung der Arbeitsbedingungen festgelegt. Die Klä- 48

gerin und ggf. die anderen betreffenden Arbeitnehmer mussten nicht damit rechnen, dass die gewollte „konzernweite“ Vereinheitlichung zugunsten einer „beklagenspezifischen“, lediglich „betriebsweiten“ Vereinheitlichung aufgegeben würde. Anders gewendet: Der Klägerin musste zwar bewusst sein, dass der Hausbrauch SPIEGEL-Verlag selbst - auch verschlechternden - Änderungen durch die dortigen Betriebsparteien oder ggf. die Konzernmutter selbst zugänglich war, die dann auch für sie gelten würden. Hingegen musste die Klägerin nicht damit rechnen, dass die Regelungen des Hausbrauchs SPIEGEL-Verlag - auch - von anderen Akteuren „außerhalb“ der Muttergesellschaft abgeändert werden könnten.

d) Sollte es sich beim Hausbrauch SPIEGEL TV (2001) betreffend den Regelungskomplex „Vorruhestand“ nicht um eine Betriebsvereinbarung, sondern um eine „Gesamtabsage“ handeln, hätte das Vertragsangebot der Beklagten einer Annahme durch die Klägerin bedurft, deren Erklärung, weil für sie insoweit deutlich nachteilig, gegenüber der Beklagten nicht nach § 151 BGB entbehrlich gewesen wäre. Eine solche Annahmeerklärung ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Das gesamte festgestellte Verhalten der Klägerin spricht vielmehr dagegen. 49

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. 50

Kiel

Darsow-Faller

Niemann

Knauff

Fabian